

## **Todesfall – was ist zu tun?**



Oftmals herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nachstehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Es ist unser Anliegen, Ihnen in dieser schwierigen Zeit behilflich zu sein.

## **Tod zu Hause**

Bei einem Todesfall zu Hause ist der Hausarzt oder der Notfallarzt (Tel. 144) anzurufen. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung. Das Original der ärztlichen Todesbescheinigung ist dem Zivilstandsamt oder dem Bestattungsamt der Wohngemeinde der/des Verstorbenen **innert 2 Tagen** persönlich einzureichen um somit den Tod anzuzeigen.

Zur Anmeldung sind verpflichtet:

- Witwe oder Witwer
- die Partnerin oder der Partner
- die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen
- jede andere Person, die beim Tod zugegen war

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

## **Tod im Spital, Heim oder einer Einrichtung**

Die amtlichen Formalitäten werden durch die Spital- oder Heimverwaltung geregelt.

## **Tod durch Unfall, Gewalt, Suizid**

Rufen Sie sofort die Polizei (Tel. 117). Sie bestellt den Amtsarzt, der die Todesursache feststellt.

## **Todesfall einer ausländischen Person**

Bitte informieren Sie sich beim Zivilstandsamt ob bzw. welche Dokumente zu beschaffen sind.

## **Familienausweis oder Familienbüchlein**

Auf Wunsch erfolgt der Eintrag des Todes im Familienausweis oder Familienbüchlein.

## **Der Bestattungsdienst trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen**

- Der Bestatter veranlasst das Einsargen, den Leichentransport in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium. Ebenfalls ist dieser für die Anmeldung der Kremation zuständig.
- Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen; eine Erdbestattung oder Feuerbestattung darf jedoch nicht später als 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

## **Bestattungsdienste in der Gemeinde Schwyz**

**Bestattungsdienst Betschart & Eichhorn GmbH**, Seewen, Tel. 041 810 10 69

**Bestattungsdienst Erwin Blaser**, Ibach, Tel. 041 811 47 47

## **Kontakt mit dem zuständigen Pfarrer aufnehmen (für die kirchliche Verabschiedung)**

Was wird besprochen?

- Tag und Zeitpunkt der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
- Gestaltung der Abdankungsfeier am Grab
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche, besondere Wünsche (Musik, Lieder, ev. Blumenschmuck)
- Zur Verfügung Stellung von Lebenslauf und anderen Angaben
- Weitere kirchliche Dienste (Sakristan, Organist usw.) werden vom zuständigen Pfarramt organisiert

### **Römisch-katholische Pfarrämter:**

Schwyz, Herrengasse 22, Tel. 041 818 61 10

Ibach, Gotthardstrasse 87, Tel. 041 818 61 20

Seewen, alte Gasse 19, Tel. 041 818 61 30

### **Evangelisch-reformiertes Pfarramt Brunnen-Schwyz:**

Brunnen, alte Kantonsstrasse 8, Tel. 041 820 18 86

## **Diverses**

### **Todesurkunde**

Die Todesurkunde wird auf Verlangen gegen Gebühr beim zuständigen Zivilstandsamt am Todesort ausgestellt. Die gesetzlichen Erben benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse etc.

### **Erbscheinigung**

Banken und Grundbuchämter verlangen in der Regel eine Erbscheinigung. Diese kann beim Erbschaftsamt Schwyz, Brüöl 7, Postfach 60, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 67 33, bestellt werden. Die Erbscheinigung kann frühestens nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten gemäss Art. 559 ZGB ausgestellt werden.

### **Letztwilliger Bestattungswunsch**

Für Alleinstehende empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos.

### **Testament und letztwillige Verfügungen**

Letztwillige Verfügungen (Testamente, Ehe- und Erbverträge usw.) sind im Todesfall dem Erbschaftsamt Schwyz so bald als möglich einzureichen. Sind diese bereits beim Einwohneramt deponiert, werden sie direkt dem Erbschaftsamt zugestellt. Das Erbschaftsamt ist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen zuständig.